

922.12

Verfügung über die Jagd (Änderung)

(vom 10. Dezember 1999)

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

I. Die Verfügung über die Jagd vom 14. Juli 1988 wird wie folgt geändert:

Ingress: Finanzdirektion wird durch Volkswirtschaftsdirektion ersetzt.

§ 4 Abs. 3 wird aufgehoben.

Wert von § 5. Der Wert von gefreveltem Wild wird nach folgenden Ansätzen
gefrevetem Wild bemessen:

	Fr.
Rotwild-Hirsch	800
Rotwild-Kuh	500
Rotwild-Kalb	300
Dam- und Sikawild	300
Reh	250
Rehkitz	100
Gänse	300
Gämsskitz	100
Wildschwein	100 bis 500
Übriges Haarwild und Vögel	20 bis 400

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Volkswirtschaftsdirektion
Jeker